

Stellungnahme



24.01.2024

Janek Kuberzig, Public Affairs Manager, +49 30 2062186-23, kuberzig@bvdw.org

Daphne van Doorn, Senior Public Affairs Manager, +49 30 2062186-25, vanDoorn@bvdw.org

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Entwurf der Europäischen Kommission für einen Durchführungsrechtsaktes zu Transparenzberichten (detaillierte Vorschriften und Muster)

Über den BVDW

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage dafür ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Mit seinen über 600 Mitgliedsunternehmen – von großen und kleinen Digitalunternehmen über Agenturen bis hin zu Publishern – vertritt der Verband die Belange der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Allgemeine Bemerkungen

Der BVDW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission über einen Rechtsakt für Muster und detaillierte Vorschriften für Transparenzberichte nach dem Digital Services Act (DSA).

Wir begrüßen sehr die Bemühungen der Europäischen Kommission, Muster für Transparenzberichte über die Moderation von Inhalten zu entwickeln und diese noch vor vollumfänglicher Geltung der Verordnung dem Markt zu Verfügung zu stellen.

Transparenz ist ein wichtiger Faktor, um Vertrauen der Nutzenden in die Dienste zu gewinnen und zu erhöhen. Daher steht der BVDW hinter den Zielen des DSA, die Transparenz bei Digitalen Diensten zu erhöhen.

Unsere Kernforderungen sind:

- Keine Anforderungen im Durchführungsrechtsakt etablieren, die über den DSA hinausgehen.
- Keine unnötigen bürokratischen Belastungen, vor allem für kleine- und mittelständische Unternehmen.
- Sinnvolle und praktikable Anforderungen für Diensteanbieter und deren Nutzende.

Anforderungen des DSA beachten und Bürokratie minimieren

Nach Artikel 15 Absatz 3 ist es der Kommission gestattet Muster für die nach Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Berichte über die Moderation von Inhalten durch Anbieter von Vermittlungsdiensten zu erlassen. Der Kommission ist es aber nicht gestattet den Umfang der erforderlichen Informationen über den DSA hinaus zu erweitern. Ebenso wird im DSA gefordert, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten „leicht verständliche Berichte“ erstellen. Das Muster sollte also von einer unnötigen Verkomplizierung und Granularität, der zur Verfügung zu stellenden Informationen, absehen. Solche überbordenden Anforderungen der Kommission werden nicht nur den Diensteanbietern unnötige Kosten auferlegen, sondern auch die Nutzenden belasten, die Meldungen bei den Diensteanbietern vornehmen, da die Diensteanbieter die Anforderungen gezwungenermaßen an sie weitergeben werden. Dies bezieht sich beispielsweise auf die detaillierte Kategorisierung von illegalen Inhalten in 15 Oberkategorien und 73

Unterkategorien. Auch die Aufbereitung der Informationen nach Monaten ist im DSA nicht vorgesehen und führt zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Jeder Durchführungsrechtsakt muss auch im Zusammenhang mit dem im Vordergrund stehenden Ziel der EU gesehen werden, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen insgesamt zu minimieren. Dabei sollte speziell bei neu aufzusetzenden Anforderungen, wie diesen, angesetzt werden.

Schutz von kleinen- und mittelständischen Diensteanbietern

Auch muss auch darauf verwiesen werden, dass die Transparenzberichte keine unangemessene Belastung für Diensteanbieter darstellen dürfen. Einerseits sollte eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Arten der Digitalen Dienste, von Vermittlungsdienst, über Hosting-Dienst bis hin zu Online-Plattformen und VLOP vorgenommen werden. Andererseits sollte von kleineren Diensteanbietern nicht verlangt werden zusätzliche oder übermäßig detaillierte Informationen zu sammeln. So ist die Angabe der durchschnittlichen Reaktionszeit auf Meldungen in Sekunden viel zu kleinteilig. Eine Angabe in Stunden ist hierbei völlig ausreichend. Vor allem kleinere Diensteanbieter verfügen nicht über ausreichende Ressourcen, um solch detaillierte Berichte zu erstellen. Dies geht am Ziel des DSA vorbei ein Level-Playing-Field für digitale Dienste in Europa zu schaffen.

Zu begrüßen ist grundsätzlich die Vereinheitlichung der Berichtszeiträume, um eine Vergleichbarkeit im Markt zu ermöglichen und die vorgesehene Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Allerdings ist der vorgesehene Zeitraum von zwei Monaten zu Erstellung der Transparenzberichte nicht ausreichend, da dies aufgrund des Umfangs der Berichte eine unnötig große Belastung für viele Diensteanbieter darstellen wird. Auch fällt der gewählte Erstellungszeitraum auf das Ende/den Anfang des Jahres und damit in eine überaus geschäftige und mit administrative Aufgabe gefüllte Zeit für viele Unternehmen.

Der DSA erkennt die Unterschiede in der administrativen und technologischen Kapazität zwischen kleineren und sehr großen Plattformen an und berücksichtigt sie in der Struktur der Verordnung. Daher wäre es nur folgerichtig, dies in diesem Durchführungsrechtsakt ebenso zu berücksichtigen.

Schlussbemerkung

Generell wäre es daher ratsam, Diensteanbietern bei allen Vorteilen, die eine Standardisierung mit sich bringen, gewisse zeitliche und inhaltliche Spielräume bei der Erstellung der Transparenzberichte zuzugestehen. Damit könnten sie den Inhalt an ihre Bedürfnisse und die Realität ihrer Dienste anpassen. Ebenso ist eine bessere Möglichkeit zur Kontextualisierung der angegebenen Daten wünschenswert. Dies würde auch den Nutzenden der Transparenzberichte, voraussichtlich Forschende oder öffentliche Behörden, einen Mehrwert bieten.